

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studienordnung
Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Slawische Sprachen und Literaturen
Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang
Beifach im Monostudiengang

Studienordnung

für das Bachelorstudium Slawische Sprachen und Literaturen als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang und als Beifach im Monostudiengang

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15. Februar 2006, geändert am 13. Juni 2007, die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 8 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 9 Studienangebot im Beifachstudium des Monostudiengangs
- § 10 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation
- § 11 Lehr- und Lernformen
- § 12 Qualitätssicherung
- § 13 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Module des Fachstudiums im Kern- und Zweitfach
- Anlage 2: Module des Fachstudiums im Beifach
- Anlage 3: Modul der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation
- Anlage 4: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums Slawische Sprachen und Literaturen im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP-HU als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen.

(3) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Für die Immatrikulation müssen keine Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Für die Aufnahme des Fachstudiums müssen Kenntnisse in der gewählten Sprache beherrscht werden: Für Russisch auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), für die anderen wählbaren Sprachen auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis erfolgt durch einen Test.

(5) Wenn die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, wird dem Studium ein Propädeutikum vorangestellt, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird. Das Propädeutikum kann auch parallel zum ersten Fachsemester absolviert werden.

(6) Weiterhin werden angemessene Englischkenntnisse erwartet. Vorausgesetzt werden adäquate Deutschkenntnisse.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt für Studierende 5400 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Slawische Sprachen und Literaturen können als Kernfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 12. September 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007, verlängert bis zum 30. September 2009, zur Kenntnis genommen.

(3) Angebote im Fach Slawische Sprachen und Literaturen können als Zweitfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

(4) Angebote im Fach Slawische Sprachen und Literaturen können auch als Beifach in B.A.-/B.Sc.-Monostudiengängen studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Grundsätzlich können Studienangebote im Bachelorkombinationsstudiengang miteinander kombiniert werden. Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Kern- oder Zweitfach Russisch, wenn Russisch als Sprache im Bachelorstudium Slawische Sprachen und Literaturen gewählt wird.

(2) Überschneiden sich durch die Wahl der Fächerkombination die Anforderungen hinsichtlich einzelner Veranstaltungen oder Module, müssen nach Absprache mit den zuständigen Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern Veranstaltungen oder Module mit anderer oder ähnlicher Thematik besucht werden, so dass die Gesamtzahl der Studienpunkte erhalten bleibt.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Bachelorstudium im Fach Slawische Sprachen und Literaturen bietet grundsätzlich alternative Module für die Sprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch/Slowakisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch. Es hat das Ziel, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse in einer der oben genannten Sprachen, Literaturen und Kulturen anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte zu vermitteln. Diese Kenntnisse umfassen sowohl historisch-diachrone als auch synchrone Aspekte der Studiengegenstände und schließen interkulturelle Zusammenhänge ein. Neben den einzelsprachenbezogenen Studieninhalten werden slawistisch-komparatistische und sprachvergleichende Aspekte berücksichtigt. Die erworbenen Kenntnisse befähigen zu einem analytischen Umgang mit Texten.

Die Studierenden erwerben zentrale Techniken des wissenschaftlichen und systematischen Arbeitens, des Recherchierens, der schriftlichen und mündlichen Präsentation. Im Mittelpunkt des Erlernens kommunikativer Kompetenzen steht der Fremdspracherwerb in einer der genannten Sprachen (Russisch, Polnisch, Tschechisch/Slowakisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch).

Die Erarbeitung komplexer wissenschaftsgeschichtlicher Zusammenhänge der Fachgeschichte und -kultur befähigt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie zur selbständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Integrale Bestandteile des Studiums sind die Förderung der Teamfähigkeit und die Vermittlung weiterer Qualifikationen, die in einschlägigen

Berufsfeldern nachgefragt sind, z.B. im Bereich der Medien, des Verlagswesens, des Kulturmanagements, der Tätigkeit in internationalen Organisationen und im Fortbildungsbereich.

Zudem soll durch das Bachelorstudium im Fach Slawische Sprachen und Literaturen eine Basis für den wissenschaftlichen Nachwuchs geschaffen werden.

Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Slawische Sprachen und Literaturen die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i.S.v. § 11 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Ämtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen

werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs

Im Kernfach Slawische Sprachen und Literaturen besteht das Studium aus folgenden Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums:

Basisstudium

- Modul 1:** Einführung in die Literaturwissenschaft
7 SP/6 SWS
- Modul 2:** Einführung in die Sprachwissenschaft
7 SP/6 SWS
- Modul 3:** Einführung in die Sprachpraxis
Russisch oder Polnisch oder
Tschechisch/Slowakisch oder
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
12 SP/11 SWS

Vertiefungsstudium

- Modul 4:** Literaturwissenschaft/
Kulturwissenschaft/
Sprachwissenschaft:
Themenspezifisches Arbeiten
8 SP/4 SWS
- Modul 5:** Aufbau Sprachpraxis
Russisch oder Polnisch oder
Tschechisch/Slowakisch oder
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
9 SP/7 SWS
- Modul 6:** Literatur-/sprachwissenschaftliche
Vertiefung
10 SP/6 SWS
- Modul 7:** Fachwissenschaftliche Vertiefung
im Ausland
27 SP
- Modul 8:** Bachelorarbeit
10 SP

§ 8 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs

Im Zweitfach Slawische Sprachen und Literaturen besteht das Studium aus folgenden Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums:

Basisstudium

- Modul 1:** Einführung in die Literaturwissenschaft
7 SP/6 SWS
- Modul 2:** Einführung in die Sprachwissenschaft
7 SP/6 SWS
- Modul 3:** Einführung in die Sprachpraxis
Russisch oder Polnisch oder
Tschechisch/Slowakisch oder
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
12 SP/11 SWS

Vertiefungsstudium

- Modul 4:** Literaturwissenschaft/
Kulturwissenschaft/
Sprachwissenschaft:
Themenspezifisches Arbeiten
8 SP/4 SWS
- Modul 5:** Aufbau Sprachpraxis
Russisch oder Polnisch oder
Tschechisch/Slowakisch oder
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
9 SP/7 SWS
- Modul 6:** Literatur-/sprachwissenschaftliche
Vertiefung
7 SP/4 SWS
- sowie das
- Modul 7a:** Kulturspezifische Perspektive/
Fachwissenschaftliche Vertiefung
10 SP

§ 9 Studienangebot im Beifachstudium des Monostudiengangs

Das Beifach Slawische Sprachen und Literaturen besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Modulen.

§ 10 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation

(1) Das Studium der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation umfasst 30 Studienpunkte.

(2) Im Rahmen der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation müssen fachspezifische, fachübergreifende und fachfremde Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Qualifikationen können auch im Ausland erworben werden.

§ 11 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Grundkurs (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagen-

wissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie werden von studentischen Tutoren erteilt.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie werden im Block oder studienbegleitend absolviert und unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

§ 12 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Module des Fachstudiums im Kern- und Zweitfach
Basisstudium (1. und 2. Semester)**

Modul 1: Einführung in die Literaturwissenschaft			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundsätzliche Kenntnisse der (alternativ) russischen, polnischen, tschechischen/slowakischen, bosnischen/kroatischen/serbischen Literaturgeschichte sowie des wissenschaftlichen Arbeitens auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung slawistischer Sichtweisen auf das Fach. Die aufeinander aufbauenden Grundkurse A und B zur Einführung in die Literaturwissenschaft vermitteln Basiskompetenzen bzgl. der Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft und deren zentraler Theorien. In der Vorlesung wird die Geschichte der jeweiligen Literaturen von den Anfängen bis zur Gegenwart überblicksartig nach Gattungen und nach literaturgeschichtlichen Hauptperioden vorgestellt.</p> <p>Studierende, die <i>Slawische Sprachen und Literaturen</i> im Kern- und im Zweitfach gewählt haben, erwerben die Studienpunkte (4 SP/4 SWS), die wegen der Doppelung nicht in den Grundkursen A und B erworben werden können, in je einem thematischen Seminar aus Modul 4 (Wintersemester) und Modul 6 (Sommersemester).</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
GK A	2	2	Methoden der Literaturwissenschaft
GB B	2	2	Grundlagen der Literaturtheorie
VL	2	2	Einführung in die russische Literaturgeschichte oder Einführung in die polnische Literaturgeschichte oder Einführung in die tschechische/slowakische Literaturgeschichte oder Einführung in die bosnische/kroatische/serbische Literaturgeschichte
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	<p>Klausur 90 Minuten 1 SP</p> <p>Studierende, die <i>Slawische Sprachen und Literaturen</i> im Kern- oder im Zweitfach gewählt haben, werden in der Klausur zu den gewählten Seminaren aus Modul 4 bzw. Modul 6 und zur literaturgeschichtlichen Vorlesung geprüft.</p>		
SP des Moduls insgesamt	7 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester		

Modul 2: Einführung in die Sprachwissenschaft			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Grundkurs Einführung in die ost-, west- oder südslawische Sprachwissenschaft werden sowohl Grundbegriffe der diachronen slawischen Sprachwissenschaft, wie urslawische Lautgesetze, Periodisierung der Geschichte der jeweiligen slawischen Einzelsprache, die Rolle des Altslawischen u. ä., als auch Grundlagen der synchronen Sprachwissenschaft (Zeichenbegriff, sprachliche Einheiten wie Phonem, Morphem etc.) vermittelt. Der Grundkurs bildet die Grundlage für den Besuch der Seminare zur grammatischen Struktur der jeweiligen slawischen Einzelsprache, in denen Grundlagen der wissenschaftlichen Deskription des Systems und des Funktionierens der Morphologie und Syntax vermittelt werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
GK	2	2	Einführung in die ost-, west- oder südslawische Sprachwissenschaft
SE	2	2	Morphologie der jeweiligen slawischen Einzelsprache
SE	2	2	Syntax der jeweiligen slawischen Einzelsprache
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	<p>Klausur 90 Minuten 1 SP</p>		
SP des Moduls insgesamt	7 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester		

Modul 3: Einführung in die Sprachpraxis Russisch oder Polnisch oder Tschechisch/Slowakisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt und gewährleistet die für das weitere Fachstudium in der gewählten Schwerpunktsprache notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Standardsprache. Der Erwerb relevanter kommunikativer Fertigkeiten im Sprechen, Hören und Lesen steht dabei im Mittelpunkt. Die Vermittlung von Grammatik erfolgt unter kommunikativ-funktionalem Aspekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beherrschung eines allgemeinsprachlichen Aufbauwortschatzes und eines elementaren fachspezifischen Grundwortschatzes sowie wichtiger Strukturen und Ausdrucksmittel - Verstehen des Hauptanliegens sowie relevanter Einzelinformationen mittelschwerer mündlicher Äußerungen - Verstehen mittelschwerer schriftlicher Texte beschreibenden und erörternden Inhalts - Mündliches Kommunizieren unter Anwendung eines Standardinventars situations- und adressatenadäquater Ausdrucksmittel zum Erteilen und Einholen von Informationen, Beschreiben von Objekten und Personen, Äußern von Vermutungen, Meinungen und Ratschlägen zu einfachen Sachverhalten, Begründen eines Standpunkts - Verfassen einfacher schriftlicher Texte vorwiegend mitteilenden und beschreibenden Charakters - Sensibilisierung für kulturelle Konventionen des Sprachraums 			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
UE (WS)	2	2	Kommunikationskurs I: Vermittlung von Fertigkeiten und Strategien im Sprechen, Lesen, Hören und Schreiben anhand von Texten zu landeskundlich relevanten Themen
UE (WS)	2	2	Praktische Grammatik I: Vermittlung grammatischer Strukturen unter funktionalen Gesichtspunkten
UE (WS)	1	1	Phonetik: Vermittlung von Fertigkeiten zur korrekten Aussprache und Intonation
UE (SS)	2	2	Kommunikationskurs II: Fortsetzung von „Kommunikationskurs I“
UE (SS)	2	2	Praktische Grammatik II: Fortsetzung von „Praktische Grammatik I“
UE (SS) [Wahlpflicht je nach Angebot]	2	2	Sprachpraktisch relevante Schwerpunkte der Grammatik oder Lesen, Referieren und Diskutieren von Originaltexten oder Übersetzen von Texten unterschiedlicher Stilbereiche zur Vervollkommnung der sprachlichen Kompetenz oder Kultur- und landeskundlich orientierter Diskussionskurs
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Klausur 60 Minuten 1 SP	und	mündliche Prüfung ca. 30 Minuten
SP des Moduls insgesamt	12 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester		

Vertiefungsstudium (3. bis 6. Semester)

Modul 4: Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft/Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul hat zum Ziel, anhand der spezifischen Themenstellung Theorie- und Methodenkenntnisse zu festigen und auszubauen sowie aktuelle Einblicke in die Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen literatur-, kultur- bzw. sprachwissenschaftlicher Arbeitsweisen zu vermitteln. Aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft einerseits und Sprachwissenschaft andererseits wird je ein thematisches Seminar gewählt. In einem literaturwissenschaftlichen Seminar werden dabei sowohl Textanalysen (Prosa, Drama, Lyrik) durchgeführt als auch literaturtheoretische, poetologische, intermediale oder interdiskursive Fragestellungen behandelt. In einem sprachwissenschaftlichen Seminar werden aktuelle Entwicklungstendenzen der ost-, süd- bzw. westslawischen Gegenwartssprachen, insbesondere auf dem Gebiet der Lexik behandelt und in diesem Zusammenhang moderne Methoden der Beschreibung Wortschatzes sowie Kenntnisse der wichtigsten Nominationsweisen vermittelt. In einem kulturwissenschaftlichen Seminar werden grundlegende Fragestellungen der kulturellen und interkulturellen Identität, auch unter vergleichendem Aspekt bzgl. des ost- und mitteleuropäischen Kulturraums, vermittelt und anhand eines spezifischen Themas der ost-, süd- oder westslawischen Kulturgeschichte konkretisiert.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2 bzw. 1 oder 2			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
SE SE	2 2	3 3	Themenspezifisches Arbeiten: (alternativ) russische, polnische, tschechische/slowakische, bosnische/kroatische/serbische Literatur- oder Kulturwissenschaft* und (alternativ) russische, polnische, tschechische/slowakische, bosnische/kroatische/serbische Sprachwissenschaft <p style="text-align: right;">*je nach Angebot</p>
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Hausarbeit in Literatur-/Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft ca. 10-15 Seiten/20.000–30.000 Zeichen 2 SP		
SP des Moduls insgesamt	8 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Häufigkeit des Angebots	Wintersemester		

Modul 5: Aufbau Sprachpraxis Russisch oder Polnisch oder Tschechisch/Slowakisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul knüpft an die in Modul 3 vermittelten kommunikativen Fertigkeiten an und strebt den Erwerb einer hohen allgemeinsprachlichen sowie ausreichenden fachsprachlichen Kompetenz an, die sich an den wissenschaftlichen Diskursen der Fachwissenschaften orientiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichere Beherrschung und Befähigung zur selbständigen Erweiterung eines umfangreichen allgemeinsprachlichen und ausreichenden fachspezifischen Aufbauwortschatzes sowie der gängigen Strukturen und Ausdrucksmittel der Fremdsprache auf einem Niveau, das den sprachlichen Kommunikationsanforderungen eines Studienaufenthaltes im Ausland weitgehend entspricht - Verstehen des Hauptanliegens und der Einzelinformationen längerer anspruchsvoller mündlicher Äußerungen - Verstehen des Inhalts eines breiten Spektrums anspruchsvoller authentischer allgemeinsprachlicher bzw. wissenschaftsbezogener Texte in schriftlicher Form - Fließendes und klar strukturiertes mündliches Kommunizieren unter Anwendung situations- und adressatenadäquater Ausdrucksmittel zum Erteilen und Einholen von Informationen, Beschreiben von Objekten und Personen, Äußern und Kommentieren von Vermutungen, Meinungen und Ratschlägen zu komplexeren Sachverhalten, Argumentieren, Bewerten, Einschränken etc. - Verfassen schriftlicher Texte mitteilenden, beschreibenden, berichtenden und erörternden Charakters unter Verwendung eines umfangreichen Sprachmittelinventars und unter Beachtung der Schreibkonventionen in der Fremdsprache - Befähigung zur weitgehenden Integration in kulturelle Konventionen des slawischen Sprachraums <p>Ziel: Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
UE (WS)	2	2	Kommunikationskurs III: Vermittlung von sprachlichen Fertigkeiten und kommunikativen Strategien anhand von Texten zu landeskundlich relevanten Themenstellungen
UE (WS)	1	1	Schreibkurs I: Befähigung zum Verfassen von Texten zu den Themen des Kommunikationskurses
UE (SS)	2	2	Diskussions- und Schreibkurs: Mündliche und schriftliche Kommunikation – Darstellung und Wertung komplexer Sachverhalte
UE (SS) [Wahlpflicht je nach Angebot]	2	2	Rezeption fachwissenschaftlicher Texte oder Sprachpraktisch relevante Schwerpunkte der Grammatik oder Übersetzen von Texten unterschiedlicher Stilbereiche zur Vervollkommnung der sprachlichen Kompetenz unter besonderer Beachtung der Spezifik des Übersetzens in die Fremdsprache oder Sprachpraktisch relevante Schwerpunkte der Lexikologie sowie Lexikographie
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Klausur 120 Minuten 2 SP		
SP des Moduls insgesamt	9 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	<u>Beginn im Wintersemester</u>		

Modul 6: Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul hat das Ziel, die erlernten literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeiten zur selbständigen Umsetzung des erarbeiteten Methoden- und Fachwissens zu schulen. Das Modul eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, sich teilweise oder vollständig auf eines der beiden Fächer Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft zu spezialisieren. Die Veranstaltungen können entweder in einer der beiden Teildisziplinen belegt oder auf beide Disziplinen verteilt werden. Für die Literaturwissenschaft soll in den Seminaren eine fortgeschrittene Reflexion und Festigung fundierter Kenntnisse mit Hilfe von ausdifferenzierter Theorie in der praktischen Anwendung geschult werden. Die Vorlesung stellt aktuelle Forschungserkenntnisse zu ausgewählten Aspekten und Themenbereichen der Literatur- und Kulturwissenschaften vor. Für die Sprachwissenschaft soll in den Seminaren eine Anwendung moderner sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden wie z.B. Konfrontative Linguistik, Semantik, Pragmatik, Gesprächsanalyse, Textlinguistik oder Soziolinguistik auf die Ost-, Süd- bzw. Westslawistik geleistet werden. Die Vorlesung ist aktuellen Forschungsergebnissen auf den verschiedenen Gebieten der ost-, süd- bzw. westslawistischen Linguistik gewidmet.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 4			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
SE	2	3	Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft
SE	2	3	Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft
SE/VL*	2	2	Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft * je nach Angebot
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Hausarbeit ca. 10-15 Seiten/20.000-30.000 Zeichen 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Häufigkeit des Angebots	Sommer-/Wintersemester		
Zweifach	ein Seminar (3 SP) entfällt		

Modul 7: Fachwissenschaftliche Vertiefung im Ausland			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: An einer ausländischen Hochschule werden fachwissenschaftlich relevante Veranstaltungen – in Absprache und nach Maßgabe des Studienangebots der Gastuniversität – sowie sprachpraktische Kurse für Fortgeschrittene besucht. Das Modul vertieft die fachwissenschaftliche Ausbildung und erweitert den methodologischen Horizont der Studierenden durch das Bekanntwerden mit anderen Studienkonzepten. Außerdem vermittelt es praktische Erfahrungen interkultureller Kommunikation. Alternativ zum Studium an einer ausländischen Hochschule ist auch ein Praktikum (z. B. an einer Schule) möglich. Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3; empfohlen im 5. Semester</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3; empfohlen im 5. Semester			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Entsprechend dem Angebot der Gastuniversität	Keine Angabe möglich	25	Fachwissenschaftliche Vertiefung Literaturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft, Sprachpraxis für Fortgeschrittene
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Die MAP wird über ein "Learning Agreement" festgelegt. 2 SP („bestanden/nicht bestanden")		
SP des Moduls insgesamt	27 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Häufigkeit des Angebots	laufend		

Für das Zweitfach:

Modul 7a: Kulturspezifische Perspektive/Fachwissenschaftliche Vertiefung			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Bei einem Aufenthalt im Gastland während der vorlesungsfreien Zeit werden kulturspezifische Aspekte anschaulich. Als ein solcher Aufenthalt werden Studienreisen, Sprachkurse, Praktika oder Exkursionen anerkannt. Empfohlen wird der Aufenthalt in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester.</p> <p><i>Alternativ</i> zum Aufenthalt im Gastland besteht die Möglichkeit zu einer fachwissenschaftlichen Vertiefung. Dazu müssen ein Seminar und eine Vorlesung aus den Bereichen Literatur-/Kultur-* oder Sprachwissenschaft, eine sprachpraktische Übung und eine weitere Lehrveranstaltung nach freier Wahl aus dem Bereich der Slawistik belegt werden.</p> <p style="text-align: right;">*je nach Angebot</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Entspr. der Gestaltung des Auslandsaufenthalts	Keine Angabe möglich	9	Erfahrung kulturspezifischer Aspekte, Sprachpraxis für Fortgeschrittene
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Bericht ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 1 SP		
SP des Moduls insgesamt	10 SP		
Dauer des Moduls	4 Wochen		
Häufigkeit des Angebots	Vorlesungsfreie Zeit		
<i>Alternativ</i>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Fachwissenschaftliche Vertiefung	8	9	Literatur-, Kultur-, Sprachwissenschaft Sprachpraxis
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Hausarbeit ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 1		
SP des Moduls insgesamt	10		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Häufigkeit des Angebots	Winter-/Sommersemester		

Modul 8: Bachelorarbeit	
<p>In der Bachelorarbeit weisen die Studierenden durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich Slawische Sprachen und Literaturen ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. Das Thema der Bachelorarbeit kann dem gesamten Spektrum des Faches Slawische Sprachen und Literaturen entnommen werden. Sie sollte in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt angefertigt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Anmeldung: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 3 des Basisstudiums und der Module 4 bis 6 des Vertiefungsstudiums	
MAP Prüfungsform Umfang Dauer SP	Hausarbeit ca. 40 Seiten (80.000 Zeichen) zwei Monate 10 SP
SP des Moduls insgesamt	10 SP

Anlage 2: Module des Fachstudiums im Beifach

Modul 1: Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Beifach vermittelt fachwissenschaftliche Kenntnisse ausgewählter Bereiche <i>einer</i> slawischen Literatur und Sprache und dient der Vervollkommnung der kommunikativen Kompetenz in dieser slawischen Sprache.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
GK A	2	2	Methoden der Literaturwissenschaft (sprachenübergreifend) (Wintersemester)
VL	2	2	Einführung in die russische, polnische, tschechische/slowakische oder bosnische/kroatische/serbische Literaturgeschichte (Sommersemester)
SE	2	2	nach eigener Wahl (aus Modul 4/6) (Winter-/Sommersemester)

Modul 2: Sprachwissenschaft			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Beifach vermittelt fachwissenschaftliche Kenntnisse ausgewählter Bereiche <i>einer</i> slawischen Literatur und Sprache und dient der Vervollkommnung der kommunikativen Kompetenz in dieser slawischen Sprache.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
GK	2	2	Einführung in die ost-, west- oder südslawische Sprachwissenschaft (Wintersemester)
SE	2	2	SE Morphologie der slawischen Einzelsprache (Wintersemester)
VL/SE	2	2	nach eigener Wahl (aus Modul 4/6) (Winter-/Sommersemester)

Modul 3: Sprachpraxis			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Beifach vermittelt fachwissenschaftliche Kenntnisse ausgewählter Bereiche <i>einer</i> slawischen Literatur und Sprache und dient der Vervollkommnung der kommunikativen Kompetenz in dieser slawischen Sprache.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
UE	2	2	Kommunikationskurs I der slawischen Einzelsprache (Wintersemester)
UE	2	2	Kommunikationskurs II der slawischen Einzelsprache (Sommersemester)
Beifachabschlussprüfung		4	Hausarbeit zu einem Thema aus der Literatur- oder Sprachwissenschaft

Anlage 3: Modul der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Modul 10: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Praxismodul bietet Informationen über mögliche Berufe und Tätigkeitsfelder, gibt die Möglichkeit der Orientierung und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg, vermittelt den Erwerb von fachspezifischen, fachfremden und/oder fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen sowie den Erwerb von praxisrelevantem Anwendungswissen. Weiterhin ermöglicht das Praxismodul die Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene ebenso wie die Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung.</p> <p>Das Praxismodul setzt sich aus den folgenden vier Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praxisworkshop (PW): Der Praxisworkshop besteht aus einer Informationsveranstaltung über den Arbeitsmarkt und mögliche Tätigkeitsfelder für Bachelorstudierende und einem Training zur individuellen Berufsorientierung. - Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL): Praxisorientierte Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb von fachspezifischem Anwendungswissen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, fachfremdem Anwendungswissen und fachfremden sowie fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen. Veranstaltungsformate sind u. a.: Übungen, Seminare, Projektseminare, Workshops und Trainings. - Praktikum (PR): Das Praktikum zielt auf die Möglichkeit, Tätigkeitsfelder im praktischen Arbeitsleben kennen zu lernen und erlerntes Theoriewissen sowie Schlüsselqualifikationen in der Praxis anzuwenden. - Praxiskolloquium (PKO): Im Praxiskolloquium werden die im Praxismodul gewonnenen Erfahrungen evaluiert und im Rahmen eines öffentlichen Gruppengesprächs reflektiert. <p>Das Praxismodul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ abgeschlossen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
PW		1	Praxisworkshop
PL		12-20	Praxisorientierte Lehrveranstaltungen
PR	mind. 4, max. 8 Wochen	8-16	Praktikum mit Praktikumsbericht
PKO		1	Praxiskolloquium mit öffentlichem Gruppengespräch
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Teilnahme am Praxiskolloquium mit „bestanden“/„nicht bestanden“		
SP des Moduls insgesamt	30 SP		
Dauer des Moduls	1.-6. Semester		
Häufigkeit	Winter-/Sommersemester		

Anlage 4: Studienverlaufspläne 4.1 Slawische Sprachen und Literaturen als Kernfach¹

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	GK A 2 SWS	GK B 2 SWS VL 2 SWS				
2	Einführung in die Sprachwissenschaft	GK 2 SWS SE 2 SWS	SE 2 SWS				
3	Einführung in die Sprachpraxis	UE 1 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS				
4	Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten			SE 2 SWS SE 2 SWS			
5	Aufbau Sprachpraxis			UE 2 SWS UE 1 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS		
6	Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung				SE 2 SWS SE 2 SWS SE/VL 2 SWS		
7	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Ausland					Learning Agreement	
8	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	
10	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation	Praxisworkshop, Praktikum, Praxisorientierte Lehrveranstaltungen, Praxiskolloquium					

¹ Hinzu kommt das Zweitfach.

4.2 Slawische Sprachen und Literaturen als Zweitfach²

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	GK A 2 SWS	GK B 2 SWS VL 2 SWS				
2	Einführung in die Sprachwissenschaft			GK 2 SWS SE 2 SWS	SE 2 SWS		
3	Einführung in die Sprachpraxis	UE 1 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS				
4	Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten					SE 2 SWS SE 2 SWS	
5	Aufbau Sprachpraxis			UE 2 SWS UE 1 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS		
6	Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung						SE 2 SWS SE/VL 2 SWS
7a	Kulturspezifische Perspektive				vierwöchiger Auslandsaufenthalt in der vorlesungsfreien Zeit oder: SE 2 SWS VL 2 SWS UE (Sprachpraxis) 2 SWS LV 2 SWS		

² Hinzu kommt das Kernfach inkl. der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation.

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Slawische Sprachen und Literaturen als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang und als Beifach im Monostudiengang

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15. Februar 2006, geändert am 13. Juni 2007, die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Kernfach Slawische Sprachen und Literaturen
- Anlage 2: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Zweitfach Slawische Sprachen und Literaturen
- Anlage 3: Prüfungsleistung im Beifach Slawische Sprachen und Literaturen
- Anlage 4: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Kernfach Slawische Sprachen und Literaturen
- Anlage 5: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Zweitfach Slawische Sprachen und Literaturen

Anlage 6: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Beifach Slawische Sprachen und Literaturen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Slawische Sprachen und Literaturen ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 12. September 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007, verlängert bis zum 30. September 2009, bestätigt.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß §§ 3, 7, 8 und 9 der Studienordnung) und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das Bachelorstudium wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 60 Minuten, 90 Minuten oder 120 Minuten. Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von 10-15 Seiten (20.000-30.000 Zeichen). Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein. Kurzpapiere („take-home“) sind in einer Woche zu bearbeiten.

Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 bis 3 des Basisstudiums und die Module 4 bis 6 des Vertiefungsstudiums erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Ein Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach in einem Umfang von 10 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Bereich Slawische Sprachen und Literaturen selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig in diesem Studiengang als Bachelorarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit zwischen zwei Semestern für die Anfertigung der Bachelorarbeit zu nutzen. Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen

und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;

- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit zusammen. Die Noten zu den Modulen werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Slawische Sprachen und Literaturen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer das Bachelorstudium mit dem Kernfach Slawische Sprachen und Literaturen erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder

der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Bachelorarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Kernfach Slawische Sprachen und Literaturen

Modul 1	Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 2	Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 3	Einführung in die Sprachpraxis Russisch oder Polnisch oder Tschechisch/Slowakisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Klausur (60 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 4	Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft/ Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten	Hausarbeit in Literatur-/Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (ca. 10-15 Seiten/20.000-30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 5	Aufbau Sprachpraxis Russisch oder Polnisch oder Tschechisch/Slowakisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Klausur (120 Minuten)	2 SP
Modul 6	Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung	Hausarbeit in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (ca. 10-15 Seiten/20.000-30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Ausland	Die MAP wird über ein „Learning Agreement“ festgelegt.	2 SP
Modul 8	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten/80.000 Zeichen)	10 SP
Modul 10	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation	Teilnahme am Praxiskolloquium mit „bestanden“/„nicht bestanden“	

Anlage 2: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Zweifach Slawische Sprachen und Literaturen

Modul 1	Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 2	Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 3	Einführung in die Sprachpraxis Russisch oder Polnisch oder Tschechisch/Slowakisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Klausur (60 Minuten) und mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 4	Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft/ Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten	Hausarbeit in Literatur-/Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (ca. 10-15 Seiten/20.000-30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 5	Aufbau Sprachpraxis Russisch oder Polnisch oder Tschechisch/Slowakisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Klausur (120 Minuten)	2 SP
Modul 6	Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung	Hausarbeit in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (ca. 10-15 Seiten/20.000-30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7a	Kulturspezifische Perspektive/ Fachwissenschaftliche Vertiefung	Bericht (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen)	1 SP

Anlage 3: Prüfungsleistung im Beifach Slawische Sprachen und Literaturen

Modul 1	Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	Hausarbeit in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	4 SP
Modul 2	Sprachwissenschaft		
Modul 3	Sprachpraxis		

Anlage 4: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Kernfach Slawische Sprachen und Literaturen

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	6	1	7
2	Einführung in die Sprachwissenschaft	6	1	7
3	Einführung in die Sprachpraxis	11	1	12
4	Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten	6	2	8
5	Aufbau Sprachpraxis	7	2	9
6	Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung	8	2	10
7	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Ausland	25	2	27
8	Bachelorarbeit	-	10	10
	Gesamt			90
10	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (im Kernfach)	30	-	30
	Module des Zweitfachs			60

Anlage 5: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Zweitfach Slawische Sprachen und Literaturen

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	6	1	7
2	Einführung in die Sprachwissenschaft	6	1	7
3	Einführung in die Sprachpraxis	11	1	12
4	Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft: Themenspezifisches Arbeiten	6	2	8
5	Aufbau Sprachpraxis	7	2	9
6	Literatur-/sprachwissenschaftliche Vertiefung	5	2	7
7a	Kulturspezifische Perspektive/ Fachwissenschaftliche Vertiefung	9	1	10
	Gesamt			60
	Module des Kernfachs			90
	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (im Kernfach)			30

Anlage 6: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Beifach Slawische Sprachen und Literaturen

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft	6		6
2	Sprachwissenschaft	6		6
3	Sprachpraxis	4		4
	Beifachabschlussprüfung			4
	Gesamt			20
	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (im Monofach)			30
	Module des Monofachs			130